



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft • Neuenfelder Straße 19 •
21109 Hamburg
Mit Empfangsbestätigung

Hamburger Stadtentwässerung AöR
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

Amt Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Wasserrwirtschaft
- als Wasserbehörde -

Neuenfelder Straße 19
D-21109 Hamburg
Telefon: 0 40 - 428 40-5338
E-Fax: 0 40 - 4279 40426

Ansprechpartner: Hilke Heuer
Raum: G.03.330
E-Mail: Hilke.Heuer@bukea.hamburg.de

16. September 2026

Gz.: W1239 / 841.44-526/081

Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 1, § 12 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2009 Seite 2585ff) in der derzeit geltenden Fassung wird der

Hamburger Stadtentwässerung AöR

erlaubt, an der im beigefügten Lageplan bezeichneten Stelle (siehe Anlage 3.) in Hamburg-Rahlstedt, Flurstücke 1850 und 2043 der Gemarkung Alt-Rahlstedt, in der **Buchwaldstraße**, **HSE Projektnummer: S-24/0114**

zur Trockenhaltung von verbauten Baugruben für die Erneuerung von 12 Schächten

Grundwasser mit Hilfe von Vakuumkleinfilterbrunnen für die jeweilige Dauer von ca. 5 Tagen pro Schachtbauwerk zwischen etwa 0,5 m (Schacht 1039) und max. 1,5 m (Schacht 1069) abzusenken.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind. Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit Beendigung der Wasserhaltung, spätestens jedoch am

31.08.2027.

2. Auflagen und Bedingungen:

- 2.1. Der Beginn (vorab) und das Ende der Grundwasserabsenkung sind der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Falls die Baumaßnahme ohne Wasserhaltung durchgeführt werden konnte, ist dies der Wasserbehörde innerhalb des Erlaubniszeitraums schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Der die Wasserhaltungsarbeiten ausführenden Firma ist eine Kopie dieser Erlaubnis einschließlich Anlagen (siehe Ziffer 3.) auszuhändigen. Der Wasserbehörde ist ein Ansprechpartner bei der ausführenden Firma zu benennen. Diese Wasserrechtliche Erlaubnis mit Anlagen muss stets auf der Baustelle zur Verfügung sein. Der Inhalt der Erlaubnis muss der ausführenden Firma bekannt sein und stets beachtet werden.

- 2.3. Das Grundwasser darf innerhalb der Baugruben zwischen +23,5 mNHN (Schacht 1039) und maximal auf +19,5 mNHN (Schacht 1069) abgesenkt werden. Die genauen Absenkziele können der Anlage 1 entnommen werden. Dabei wird von einer zu fördernden maximalen Wassermenge von ca. 18 m³/Stunde ausgegangen.
- 2.4. Die Grundwasserabsenkung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Sie ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt und den statischen Erfordernissen so gering wie möglich zu halten und schnellstmöglich zu beenden. Dies ist z. B. durch eine angepasste, abschnittsweise Inbetriebnahme der Absenkanlage sowie eine intensive Bauüberwachung zu gewährleisten.
- 2.5. Die geförderten Wassermengen sind mit einem Wassermengensmessgerät (Wasserzähler) kontinuierlich zu messen und 3 x wöchentlich abzulesen. Die Ergebnisse (in m³/h und Σ m³) sind schriftlich in einer Fortschreibungsliste aufzuzeichnen und der überwachenden Wasserbehörde alle 14 Tage sowie auf besondere Aufforderung hin zu übersenden. Sie sind darüber hinaus in geeigneter Form in das Bautagebuch aufzunehmen.

In der Fortschreibungsliste ist deutlich darzustellen, welche Art der Wasserhaltungsmaßnahme und in welchem Bereich die Wasserhaltung betrieben wird.

- 2.6. Falls zur Trockenhaltung der Baugruben der Einsatz zusätzlicher Grundwasserabsenkungsanlagen (Schwerkraftbrunnen o.ä.) notwendig werden sollte, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Erst nach Zustimmung der Wasserbehörde dürfen zusätzliche Anlagen zur Wasserhaltung erstellt oder in Betrieb genommen werden.
- 2.7. Wenn zur Trockenhaltung der Baugrube eine Bauhilfsdrainage verwendet wird, ist unmittelbar nach Abschluss der Wasserhaltung soweit wie möglich aus dem Boden zu entfernen, ansonsten abzudichten. Es ist eine vollständige, dauerhafte Außerbetriebnahme der Drainage zu gewährleisten.
- 2.8. Alle Ergebnisse der auferlegten Messungen sind schriftlich festzuhalten und zur Einsichtnahme für die Wasserbehörde auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

Sämtliche Original-Unterlagen sind mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Wasserhaltung aufzubewahren.
- 2.9. Beim Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten, z. B. Gebäude-, Leitungs- und Geländesetzungen oder Auffälligkeiten wie z. B. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) oder wenn deutlich mehr Grundwasser gefördert werden muss als erwartet, ist die Wasserbehörde umgehend zu informieren. Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Auftreten von unerwarteten Problemen die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis zu erweitern, die erlaubten Mengen zu reduzieren oder auch die Einstellung der Grundwassernutzung zu fordern.

3. Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- 3.1. Antrag von Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 21.05.2026 mit Erläuterungen und Berechnungen (Anlage 1)
- 3.2. Lageplan, M 1 : 1.500 vom 08.05.2026 (Anlage 2)
- 3.3. Baugrundaufschlüsse, M 1 : 1.00 vom 08.05.2026 (Anlage 3)
- 3.4. Leitungsbestandsplan M 1 : 1.000 vom 20.05.2026 (Anlage 4)

Grüneintragungen sind zu beachten!

4. Hinweise:

4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Baugrundstück die jeweils geltenden Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - insbesondere die §§ 62, 63 und 48 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) - einzuhalten sind.

5. Gebühren:

Über die für diese Wasserrechtliche Erlaubnis zu entrichtende Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

- Hilke Heuer -

Verteiler:

2. baugrubenwasser@hamburgwasser.de z.K. (per E-Mail)
3. W 1238 Wv. zum 31.08.2027